

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 90/07 B

L 9 KR 271/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 646/02 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch
die Richter Prof. Dr. Schlegel als Vorsitzenden, Dr. Kretschmer
und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Mai 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 1.10.2001 bis 28.1.2002 und vom 5.3. bis 3.6.2002 unter Anrechnung der vom Arbeitsamt geleisteten Zahlungen (Arbeitslosengeld und ab 30.3.2002 Arbeitslosenhilfe) zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Klägerin in dem betroffenen Zeitraum nicht arbeitsunfähig gewesen (Urteil vom 4.5.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt eine Beschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde formuliert zwar klar die folgende Rechtsfrage:
- 5 "Hat ein Versicherter Anspruch auf Vertrauensschutz, wenn er sein Recht auf Krankengeld bei der Krankenkasse geltend macht und behandelnder Arzt und nochmaliges MDK-Gutachten durchgehende Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, die Krankenkasse aber gleichwohl die Zahlung von Krankengeld ablehnt und wesentlich später gutachterlich die Arbeitsfähigkeit festgestellt wird?"
- 6 Es fehlt indes an ausreichenden Darlegungen dazu, inwiefern diese Frage klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Ist eine Frage durch die Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (BSG) geklärt, kommt eine Grundsatzrevision nur in Betracht, wenn die Rechtsprechung des BSG - zB wegen einschlägiger Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen und dadurch erneut erörterungsbedürftig geworden ist. Dies ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde darzulegen (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f*). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt einem Attest mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit lediglich die Bedeutung einer gutachtlichen Stellungnahme zu, welche die Grundlage für den über den Krg-Bezug zu erteilenden Verwaltungsakt der Krankenkasse bildet. Krankenkasse und Gerichte sind an den Inhalt der ärztlichen Bescheinigung nicht gebunden (*vgl BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 1 RdNr 25; BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 20 mwN*). Vertrauensschutz kann danach allein aus der ärztlichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für Versicherte nicht erwachsen. Dazu bedarf es zusätzlich einer - hier nicht ersichtlichen - Willensbetätigung der Krankenkasse (*vgl BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 31*), die schützenswertes Vertrauen schafft. Beispielhaft hat der Senat darauf hingewiesen, dass für einen Versicherten von vornherein eine Vertrauensbasis fehlen kann, weil ihm aufgrund unterschiedlicher Beurteilungen der Arbeitsunfähigkeit klar sein muss, dass der Eintritt oder die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit als eine Voraussetzung des Anspruchs auf Krg umstritten ist und dass er dann, wenn er einen Rechtsstreit anstrengt, das Risiko der Nichterweislichkeit dieser Anspruchsvoraussetzung im Sinne der objektiven Beweislast zu tragen hat (*vgl BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 1 RdNr 30 mwN*). Die Beschwerde setzt sich mit dieser, die von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage klärenden Rechtsprechung nicht auseinander und führt auch nicht Zitate an, die für eine erneute Klärungsbedürftigkeit der Frage sprechen.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)